



Richtlinie des Rektorats für die Gehaltseinstufung PrivatdozentInnen

Allgemein:

Die Richtlinie betrifft die Gehaltseinstufung von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der BOKU. Die BOKU möchte damit einen Anreiz für die Habilitation sowie die gehaltliche Anerkennung dieser wissenschaftlichen Leistung für Personen erreichen, die im Rahmen der jeweils aktuellen Personalstrukturplanung nicht die Möglichkeit für eine Laufbahnstelle gem. § 27 KV haben. Die Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der BOKU.

Eckpunkte:

- Die Richtlinie umfasst alle PrivatdozentInnen der BOKU in den Verwendungen § 26 Abs. 1 KV (UniversitätsassistentInnen), § 26 Abs. 2 KV (Senior Scientists) sowie § 26 Abs. 3 KV (Senior Lecturer), die der Gehaltsgruppe B 1 gem. § 49 Abs. 3 lit. b) KV unterliegen.
- ProjektleiterInnen der BOKU wird empfohlen, die Richtlinie nach budgetärer Möglichkeiten im Projekt auch auf ProjektmitarbeiterInnen gem. § 28 KV anzuwenden.
- ab Beginn des Folgesemesters nach der Habilitation (das sind jeweils der 1. März und der 1. Oktober) erfolgt eine Einstufung gem. § 49 Abs. 3 lit. c) KV. Ausschlaggebend ist das Datum der Verleihung der Venia Docendi und des Titels "PrivatdozentIn".
- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehende Ansprüche auf das monatliche Entgelt, die höher sind als nach § 49 Abs. 3 lit. c) KV, bleiben in jedem Fall aufrecht. Sie sind entsprechend zukünftiger Valorisierungen des Gehaltsschemas nach § 49 KV anzupassen und werden bei der nächsten Vorrückung innerhalb der Verwendungsgruppe aufgesaugt. Bestehende Ansprüche auf das monatliche Entgelt, die dem § 76 Abs. 5 KV unterliegen, werden durch die Vorrückung in lit. c) jedenfalls aufgesaugt.
- Ausdrücklich wird festgehalten, dass abgesehen von der gehaltlichen Einstufung keine Änderung im Dienstverhältnis eintritt, insbesondere werden befristete Verträge nicht in Verträge mit unbefristeter Dauer umgewandelt.
- Die Richtlinie gilt ab 1.03.2012 und hat keine rückwirkende Wirkung. PrivatdozentInnen in der oben erwähnten Verwendungsgruppe, die ihre Habilitation bereits vor dem 1.03.2012 abgeschlossen haben, können somit frühestens am 1.3.2012 in die Gehaltsgruppe B 1 lit. c) eingereiht werden.

Wien, am 16. November 2011



Univ.DoZ. DI Dr. Georg Haberhauer; MBA
Vize rektor für strategische Entwicklung